

Die Senatorin für Kinder und Bildung

13.05.2016

Arnhild Moning (13)

Tel.: 361-6547

Petra Perplies (24)

Tel.: 361-6409

Vorlage G32/19 für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) am 18.05.2016

Entwurf einer Richtlinie für die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung (unterrichtendes Personal) an den öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen (Kommunale Zuweisungsrichtlinie)

A. Problem

In der Landeszuweisungsrichtlinie, die die Deputation für Kinder und Bildung am 08.04.2016 zur Kenntnis nahm, wird festgelegt, dass sie auf der städtischen Ebene durch kommunale Zuweisungsrichtlinien konkretisiert wird. Diese Konkretisierung wird notwendig, weil die Landeszuweisungsrichtlinie ausschließlich die Mittelherkunft – also Art und Umfang der Ressourcen, die die Senatorin für Finanzen der Senatorin für Kinder und Bildung für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stellt – regelt. Für die Regelung der Mittelverwendung – also Art und Umfang der Ressourcen, die die Senatorin für Kinder und Bildung der einzelnen Schule zuweist – ist die Kommunale Zuweisungsrichtlinie maßgeblich.

Die Kommunale Zuweisungsrichtlinie soll eine transparente und verlässliche vergleichbare Zuweisung von Lehrerstunden für die einzelnen Schulen gewährleisten. Die Richtlinie soll, gemeinsam mit der Landeszuweisungsrichtlinie, auch gewährleisten, dass zukünftig in Politik, Verwaltung und den Schulen Klarheit über die Berechnung und Zuweisung in der Unterrichtsversorgung und entsprechende Steuerungsmöglichkeiten herrscht.

B. Lösung

Die Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Stadtgemeinde Bremen bestimmt die städtischen und schulischen Schwerpunktsetzungen. Die Stadtgemeinde Bremen weist den öffentlichen Schulen Lehrerstunden für die Unterrichtsversorgung in vier Bereichen zu. Der Bereich der

Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, der in der Landeszuweisungsrichtlinie separat ausgewiesen wird, fehlt in der Kommunalen Zuweisungsrichtlinie, weil er den Schulen nicht explizit zugewiesen wird, sondern der Stadtgemeinde Bremen zentral zum Ausgleich von Anrechnungs- und Ermäßigungstatbeständen an den einzelnen Schulen zur Verfügung gestellt wird.

Die nachfolgend dargestellten Parameter der kommunalen Zuweisungsrichtlinie bilden den Status quo der bisherigen Lehrerzuweisung ab. Die kommunale Zuweisungsrichtlinie und die Sollzuweisung für das Schuljahr 2016/2017 sind bereits aufeinander abgestimmt.

1. Grundbedarf

a. Unterricht nach Stundentafel

Für den Unterricht nach Stundentafel werden den öffentlichen Schulen je eingerichtetem Klassenverband (KLV) Lehrerwochenstunden entsprechend den Kontingentstundentafeln plus Differenzierungsstunden nach den Bildungsgangverordnungen zugewiesen.

Für die Einrichtung von Klassen in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Oberschule und Gymnasium / Gymnasiale Oberstufe) gilt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen sowie die jeweiligen aktuellen Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen. Aus diesen landesrechtlichen Vorgaben ergeben sich die in der Anlage festgelegten Parameter.

b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten

Das Land weist den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes Ressourcen, die auf der Annahme basieren, dass 7,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler einen angenommenen Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten haben, zu.

aa. Verteilungsparameter für die Grundschulen

Das nach der Landeszuweisungsrichtlinie ermittelte Stundenbudget wird in einem zweistufigen Verfahren verteilt:

1. Alle Grundschulen erhalten eine Sockelzuweisung im Umfang von 6 Lehrerwochenstunden. Grundschulen mit weniger als 50 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Sockelzuweisung von 4 Lehrerwochenstunden.

2. Um Schulen mit einer eher ungünstigen Sozialstruktur der Schülerschaft mehr Lehrerstunden für eine individuelle Förderung zur Verfügung zu stellen, wird das verbleibende Stundenbudget anschließend unter Berücksichtigung des in der Anlage beschriebenen schulischen Sozialindikators verteilt:

bb. Verteilungsparameter für die Oberschulen

Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden an die Oberschulen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) und jeweiligen Kapazitätsplanungen. Danach werden maximal 5 Kinder, für die durch sonderpädagogisches Gutachten ein Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten festgestellt bzw. statuiert worden ist, einer Klasse zugeordnet. Die Schulen erhalten für jede dieser Klassen zusätzlich 15 Lehrerwochenstunden.

Die VuP tritt mit Ende des Schuljahres 2018/2019 außer Kraft. Nach der im Schuljahr 2016/2017 beginnenden Evaluation ihrer Umsetzung ist festzulegen, nach welchen Kriterien die Verteilung der Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung zukünftig in den Oberschulen erfolgen soll.

In der Gesamtressource LSV an Oberschulen sind auch die Lehrerstunden für die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße enthalten, deren Zuweisung sich nach Abschnitt 1 a. ee. der Anlage richtet.

c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung

Die Senatorin für Kinder und Bildung weist den öffentlichen Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes je Klasse pauschal folgende Ressourcen zu:

- in der Grundschule 26,5 Lehrerwochenstunden,
- in der Sekundarstufe I 31,5 Lehrerwochenstunden,
- für die Klassen der Werkstufe (Klasse 11 und 12 des berufsbildenden Bereichs) werden

pro Klasse 36 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

d. Lehrerwochenstunden für den teilgebundenen und gebundenen Ganzttag

aa. Für den teilgebundenen und den gebundenen Ganzttag in allgemeinbildenden Schulen werden folgende Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen:

- gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden
- gebundene Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I erhalten pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden
- teilgebundene Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I erhalten für die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 7 pro Klassenverband 2 Lehrerwochenstunden

bb. Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung erhalten:

- in gebundenen Ganztagsgrundschulen zusätzlich pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden,
- in gebundenen Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I zusätzlich pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden,
- in teilgebundenen Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5-7 zusätzlich 2 Lehrerwochenstunden pro Klasse und
- in offenen Ganzttagsschulen werden vier Lehrerwochenstunden je Lerngruppe zugewiesen (zugeordnet dem Bereich Fördern und besondere Aufgaben).

2. Leitungszeit

Die Senatorin für Kinder und Bildung weist den öffentlichen Schulen für die Leitungszeit Lehrerwochenstunden entsprechend der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule zu.

Über die Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden für über die Verordnung hinausgehende besondere Leistungs- und Entwicklungsaufgaben wie Ausbildungskoordination, Prüfungstätigkeiten, Planungsaufgaben in Schulreformprozessen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

3. Unterrichtsvertretung

Die Stadtgemeinde Bremen stellt den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Unterrichtsvertretung im Primar- und Sekundarbereich I eine Ressource in Höhe von insgesamt 6 % der entsprechenden Zuweisung nach den Ziffern 1 und 4 zur Verfügung. Die Unterrichtsvertretung erfolgt durch:

- die dezentral gesteuerte flexible Unterrichtsvertretung und
- die zentral gesteuerte Vertretung bei der Senatorin für Kinder und Bildung

a. Kurzzeitige Vertretung / dezentral gesteuerte flexible Unterrichtsvertretung

Mit der jährlichen Stundenzuweisung erhalten die allgemeinbildenden Schulen Ressourcen zur dezentral gesteuerten flexiblen Unterrichtsvertretung für kurzzeitige Vertretungsfälle.

Die Grundschulen erhalten 5 % und die Förderzentren 4 % der Zuweisung nach Ziffer 1. Die Oberschulen und Gymnasien sowie die Erwachsenenschule erhalten – bezogen auf den Sekundarbereich I – 4 % der Zuweisung nach Ziffer 1. Die auf dieser Basis ermittelte und in Lehrerwochenstunden bemessene Ressource wird den Schulen in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt.

b. Langfristige Vertretung / zentral gesteuerte Unterrichtsvertretung

Für langfristige Vertretungsfälle im Rahmen von Krankheit, Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft und Mutterschutzzeiten stehen die übrigen Ressourcen zur zentral gesteuerten langfristigen Unterrichtsvertretung zur Verfügung.

4. Fördern und besondere Aufgaben

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt den öffentlichen Schulen für schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfe in den Bereichen Fördern und besondere Aufgaben Lehrerwochenstunden entsprechend der Landeszuweisungsrichtlinie nach Ziffer 1 zur Verfügung. Die Verteilung der Ressource erfolgt nach folgenden Grundsätzen und Parametern:

- a. Ein Drittel der Ressource wird den Schulen für Fördermaßnahmen im Rahmen des Sozialstrukturbedarfs zugewiesen. Davon entfallen 55 % auf die Grundschulen und 41 % auf die Sekundarstufen I der Oberschulen. Die Verteilung innerhalb dieser Schulformen erfolgt auf der Basis des in der Anlage erklärten schulischen Sozialindikators. Die Sekundarstufen I der Gymnasien erhalten die verbleibenden 4 % als Förderressource. Die

Entscheidung über die Verwendung der Förderangebote in den einzelnen Schulen obliegt der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und wird mit der Schulaufsicht in Zielvereinbarungen festgehalten.

- b. Die verbleibenden zwei Drittel werden den Schulen für
 - aa. Fremdsprachenangebote und erweiterte Sprachfördermaßnahmen (z.B. Muttersprachlicher Unterricht, besondere Fremdsprachenangebote, Leseintensivkurse, Leseclubs),
 - bb mobile Dienste und weitere ambulante Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder mit speziellen sonderpädagogischen Bedarfen, die in den Regelschulen inklusiv beschult werden (vorgehalten durch die Förderzentren) sowie
 - cc. sonstige fachgebundene Fördermaßnahmen und Maßnahmen der Schulentwicklung (z.B. Musik-, Sportprofil, Verstärkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts, jahrgangsübergreifendes Lernen, Schulversuche)zugewiesen.

In der Kommunalen Zuweisungsrichtlinie erfolgt die Festschreibung der Ressourcen und des Verteilmechanismus auf der Basis des Schuljahres 2015/2016.

C. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Ressourcen für die Kommunale Zuweisungsrichtlinie basieren auf der Zuweisung durch die Landeszuweisungsrichtlinie und basieren auf den Anschlägen und Zielzahlen der Haushaltsentwürfe für 2016 und 2017.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der vorgelegten Kommunalen Zuweisungsrichtlinie (Anlage) zu.

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Die Senatorin für Kinder und Bildung weist den öffentlichen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage und im Rahmen der Landeszuweisungsrichtlinie vom 99.99.9999 Mittel für die Unterrichtsversorgung in folgenden vier Bereichen zu:

1. Grundbedarf
 - a. Unterricht nach Stundentafel
 - b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten
 - c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung
 - d. Lehrerwochenstunden für den Ganzttag
2. Leitungszeit
3. Unterrichtsvertretung
4. Fördern und besondere Aufgaben

1. Grundbedarf

1.a. Unterricht nach Stundentafel

Für den Unterricht nach Stundentafel werden den öffentlichen Schulen je eingerichteten Klassenverband (KLV) Lehrerwochenstunden entsprechend den Kontingentstundentafeln plus Differenzierungsstunden nach den Bildungsgangverordnungen zugewiesen.

Für die Einrichtung von Klassen in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Oberschule und Gymnasium) sowie Klassen und Kursen in der Gymnasialen Oberstufe gilt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen sowie die jeweiligen aktuellen Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen.

Danach sind in den Klassen und Kursen folgende Regelgrößen vorgesehen:

Schulart / Schulstufe	Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler pro Klassenverband (Regelgröße)
Grundschule	1-4	24
Oberschule	5-10	25
Gymnasium	5-9	30
Gymn. Oberstufe	E-Phase	28
Gymn. Oberstufe	Q-Phase	25

Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt die Senatorin für Kinder und Bildung die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich folgende Parameter:

aa. Grundschule

Je Klasse in Jahrgangsstufe 1:	22 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 2:	22 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 3:	26 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 4:	26 Lehrerwochenstunden

bb. Oberschule

Je Klasse in Jahrgangsstufe 5:	31 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6:	31 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7:	33 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8:	34 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 9:	35,5 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 10:	35,5 Lehrerwochenstunden

cc. Gymnasium

Je Klasse in Jahrgangsstufe 5:	33 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6:	35 Lehrerwochenstunden

Je Klasse in Jahrgangsstufe 7: 36 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8: 37 Lehrerwochenstunden
Je Klasse 9: in Jahrgangsstufe: 37 Lehrerwochenstunden
(Je Klasse in Jahrgangsstufe 10: 34 Lehrerwochenstunden)

dd. Gymnasiale Oberstufe

Für jede Vorbereitungsstufe: 25 Lehrerwochenstunden
Einführungs-Phase: Die Zuweisung richtet sich nach Größe des Klassenverbands:
Weniger als 28 Schülerinnen und Schüler: 37 Lehrerwochenstunden
28 Schülerinnen und Schüler: 38 Lehrerwochenstunden und
mehr als 28 Schülerinnen und Schüler: 39 Lehrerwochenstunden.

Qualifikationsphase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden.

ee. Bestehende Förderzentren nach Bremischem Schulgesetz

Für die Bildung der Klassen werden in den Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen folgenden Regelgrößen angewandt:

Im Förderzentrum für den Förderbereich Hören, im Förderzentrum für den Förderbereich Sehen und im Förderzentrum für den Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung bilden je 6 Schülerinnen und Schüler einen Klassenverband. Die Unterrichtszuweisung pro Klassenverband erfolgt entsprechend der Stundentafeln der Regelschulen. Im Förderzentrum für den Förderbereich körperlich-motorische Entwicklung bilden je 4 Schülerinnen und Schüler einen Klassenverband. Dem Förderzentrum werden 27 Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen. Die Förderzentren erhalten weitere Zuweisungen entsprechend Ziffer 4. b. bb.

Die Schule an der Züricher Straße, Förderzentrum für die Bereiche für Krankenhaus- und Hausunterricht, erhält für die stationäre und ambulante Unterrichtung von erkrankten Schülern eine pauschale Zuweisung¹.

¹ Für das Schuljahr 2016/2017 erfolgt eine Fortschreibung des Status quo.

ff. Berufsbildende Schulen

- aaa. Nach § 25 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz soll der Unterricht in der Berufsschule (= duale Ausbildung) 12 Stunden wöchentlich betragen. Es werden daher pro eingerichteten Klassenverband 12 Lehrerwochenstunden zugewiesen.
- bbb. Für die einzelnen vollzeitschulischen Bildungsgänge ergibt sich die Zuweisung aus der jeweiligen Stundentafel (ohne Teilungsstunden).
- ccc. Diese Grundbedarfsstunden werden ergänzt durch eine Zuweisung „Grundbedarf Plus“ in Höhe von 13,5 % des Grundbedarfs aus aaa. und bbb. Diese Lehrerwochenstunden sollen vorrangig für Teilungsstunden, Stunden zur Absicherung des Fachklassenprinzips und Differenzierungsstunden zur Verfügung stehen.

In der Stadtgemeinde Bremen arbeiten die berufsbildenden Schulen eigenverantwortlich nach Budgetierungsgesichtspunkten. Dieses beinhaltet, dass die Schulen bezogen auf die Zuweisungen unter ff. im Rahmen ihrer Eigenverantwortung handeln.

Im „Grundbedarf Plus“ werden prioritär folgende Positionen zugewiesen:

- Teilungsstunden laut Stundentafel
- Differenzierungsstunden
- Überfrequenzbedarfe

Über die schulindividuelle Verteilung wird jährlich im Rahmen der Personalversorgungsgespräche mit den Schulleitungen der berufsbildenden Schulen entschieden.

Die Neueinrichtung von Klassenverbänden ist mit der Landesfachaufsicht abzustimmen.

Dem Bildungsgang Werkschule werden pro Klassenverband 24 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

gg. Schule für Erwachsene

Im Rahmen der für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern an der Erwachsenenschule zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt die Bildung von Klassenverbänden nach den folgenden Parametern:

Je Klasse die zur Erweiterten Berufsbildungsreife (in Vollzeitform) führt:

28 Lehrerwochenstunden

Je Klasse die zur Erweiterten Berufsbildungsreife (in Teilzeitform) führt:

19,67 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)

Je Klasse die zum Mittleren Schulabschluss (in Vollzeitform) führt:

28 Lehrerwochenstunden

Je Klasse die zum Mittleren Schulabschluss (in Teilzeitform) führt:

19 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)

Gymnasiale Oberstufe (in Vollzeitform):

Einführungsphase: je Klasse 33 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)

Qualifikationsphase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden

Gymnasiale Oberstufe (in Teilzeitform):

Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden

1 b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes Lehrerwochenstunden entsprechend der Landeszuweisungsrichtlinie zur Verteilung zur Verfügung.

Die Verteilung der Ressource innerhalb der Schulformen erfolgt nach folgenden Grundsätzen und Parametern:

aa. Verteilungsparameter für die Grundschulen

Das nach der Landeszuweisungsrichtlinie ermittelte Stundenbudget wird in einem zweistufigen Verfahren verteilt:

1. Alle Grundschulen erhalten eine Sockelzuweisung im Umfang von 6 Lehrerwochenstunden. Grundschulen mit weniger als 50 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Sockelzuweisung von 4 Lehrerwochenstunden.

2. Um Schulen mit einer eher ungünstigen Sozialstruktur der Schülerschaft mehr Lehrerstunden für eine individuelle Förderung zur Verfügung zu stellen, wird das verblei-

bende Stundenbudget anschließend unter Berücksichtigung des schulischen Sozialindikators nach folgenden Verfahren auf die Schulen verteilt:

Schritt 1: Ermittlung eines Schülersozialfaktors:

$$\text{Schülersozialfaktor der Schule} = \text{Schülerzahl der Schule} * \text{Sozialindex der Schule}$$

Schritt 2: Ermittlung des schulspezifischen Lehrerstundenbedarfs:

$$\text{Stundenbedarf} = \frac{\text{Schülersozialfaktor der Schule}}{\text{Summe der Schülersozialfaktoren aller Schulen}} * \text{Gesamtbudget}$$

bb. Verteilungsparameter für die Oberschulen

Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden an die Oberschulen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP) und jeweiligen Kapazitätsplanungen. Danach werden maximal 5 Kinder, für die durch sonderpädagogisches Gutachten ein Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten festgestellt bzw. statuiert worden ist, einer Klasse zugeordnet. Die Schulen erhalten für jede dieser Klassen zusätzlich 15 Lehrerwochenstunden.

Die VuP tritt mit Ende des Schuljahres 2018/2019 außer Kraft. Nach der im Schuljahr 2016/2017 beginnenden Evaluation ihrer Umsetzung ist festzulegen, nach welchen Kriterien die Verteilung der Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung zukünftig in den Oberschulen erfolgen soll.

In der Gesamtressource LSV an Oberschulen sind auch die Lehrerstunden für die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße enthalten, deren Zuweisung sich nach Abschnitt 1 a. ee. richtet.

1 c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung

Das Senatorin für Kinder und Bildung weist den öffentlichen Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes je Klasse² pauschal folgende Ressourcen zu:

² Soweit in den Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen ausgewiesen.

- in der Grundschule zusätzlich 26,5 Lehrerwochenstunden
- in der Sekundarstufe I zusätzlich 31,5 Lehrerwochenstunden
- für die Klassen der Werkstufe (Klasse 11 und 12 des berufsbildenden Bereichs) zusätzlich 36 Lehrerwochenstunden.

1 d. Lehrerwochenstunden für den Ganzttag

aa. Für den teilgebundenen und den gebundenen Ganzttag in allgemeinbildenden Schulen werden folgende Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen:

- gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden
- gebundene Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I erhalten pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden
- teilgebundene Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I erhalten für die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 7 pro Klassenverband 2 Lehrerwochenstunden

bb. Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung erhalten:

- in gebundenen Ganztagsgrundschulen zusätzlich pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden,
- in gebundenen Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I zusätzlich pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden,
- in teilgebundenen Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5-7 zusätzlich 2 Lehrerwochenstunden pro Klasse und

cc. in offenen Ganzttagsschulen werden vier Lehrerwochenstunden je Lerngruppe zugewiesen (zugeordnet dem Bereich Fördern und besondere Aufgaben).

2. Leitungszeit

Die Senatorin für Kinder und Bildung weist den öffentlichen Schulen für die Leitungszeit Lehrerwochenstunden entsprechend der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule zu.

Über die Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden für über die Verordnung hinausgehende besondere Leistungs- und Entwicklungsaufgaben wie Ausbildungskoordination, Prüfungstätigkeiten, Planungsaufgaben in Schulreformprozessen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

3. Unterrichtsvertretung

Die Stadtgemeinde Bremen stellt den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Unterrichtsvertretung im Primar- und Sekundarbereich I eine Ressource in Höhe von insgesamt 6 % der entsprechenden Zuweisung nach den Ziffern 1 und 4 zur Verfügung. Die Unterrichtsvertretung erfolgt durch:

- die dezentral gesteuerte flexible Unterrichtsvertretung und
- die zentral gesteuerte Vertretung bei der Senatorin für Kinder und Bildung

a. Kurzzeitige Vertretung / dezentral gesteuerte flexible Unterrichtsvertretung

Mit der jährlichen Stundenzuweisung werden den allgemeinbildenden Schulen Ressourcen zur dezentral gesteuerten flexiblen Unterrichtsvertretung für kurzzeitige Vertretungsfälle in Form eines Budgets zugewiesen.

Die Grundschulen erhalten 5 % und die Förderzentren 4 % der Zuweisung nach Ziffer 1. Die Oberschulen und Gymnasien sowie die Erwachsenenschule erhalten - bezogen auf den Sekundarbereich I – 4 % der Zuweisung nach Ziffer 1. Die auf dieser Basis ermittelte und in Lehrerwochenstunden bemessene Ressource wird den Schulen in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt.

b. Langfristige Vertretung / zentral gesteuerte Unterrichtsvertretung

Für langfristige Vertretungsfälle im Rahmen von Krankheit, Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft und Mutterschutzzeiten stehen die übrigen Ressourcen zur zentral gesteuerten langfristigen Unterrichtsvertretung zur Verfügung.

4. Fördern und besondere Aufgaben

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt den öffentlichen Schulen für schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfe in den Bereichen Fördern und besondere Aufgaben Lehrerwochenstunden entsprechend der Landeszuweisungsrichtlinie nach Ziffer 1 zur Verfügung.

Die Verteilung der Ressource erfolgt nach folgenden Grundsätzen und Parametern:

- a. Ein Drittel der Ressource wird den Schulen für Fördermaßnahmen im Rahmen des Sozialstrukturbedarfs zugewiesen. Davon entfallen 55 % auf die Grundschulen und 41 % auf die Sekundarstufen I der Oberschulen. Die Verteilung innerhalb dieser Schulformen erfolgt auf der Basis des Sozialindikators nach folgendem Verfahren:

Schritt 1: Ermittlung eines Schülersozialfaktors:

$$\text{Schülersozialfaktor der Schule} = \text{Schülerzahl der Schule} * \text{Sozialindex der Schule}$$

Schritt 2: Ermittlung des schulspezifischen Lehrerstundenbedarfs:

$$\text{Stundenbedarf} = \frac{\text{Schülersozialfaktor der Schule}}{\text{Summe der Schülersozialfaktoren aller Schulen}} * \text{Gesamtbudget}$$

Die Sekundarstufen I der Gymnasien erhalten die verbleibenden 4 % als Förderressource.

Die Entscheidung über die Verwendung der Förderangebote in den einzelnen Schulen obliegt der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und wird mit der Schulaufsicht in Zielvereinbarungen festgehalten.

- b. Die verbleibenden zwei Drittel werden den Schulen für
 - aa. Fremdsprachenangebote und erweiterte Sprachfördermaßnahmen (z.B. Muttersprachlicher Unterricht, besondere Fremdsprachenangebote, Leseintensivkurse, Leseclubs),

- bb. mobile Dienste und weitere ambulante Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder mit speziellen sonderpädagogischen Bedarfen, die in den Regelschulen inklusiv beschult werden (vorgehalten durch die Förderzentren) sowie
- cc. sonstige fachgebundene Fördermaßnahmen und Maßnahmen der Schulentwicklung (z.B. Musik-, Sportprofil, Verstärkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts, jahrgangsübergreifendes Lernen, Schulversuche)

zugewiesen³.

Diese Richtlinie tritt zum Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Bremen, den

³ Für das Schuljahr 2016/2017 erfolgt eine Fortschreibung des Status quo.



Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung ·
Emil-Waldmann-Str. 3 28195 Bremen

Senatorin für Kinder und Bildung
- SV -

Auskunft erteilt
Arno Armgort

Zimmer

Tel. 0421 361-4667/6044
Fax 0421 361-16291

E-Mail:
pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 12.05.2016

Richtlinie für die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung (unterrichtendes Personal) an den öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen (Kommunale Zuweisungsrichtlinie)

Stellungnahme des Personalrat Schulen Bremen

Sehr geehrter Herr Pietrzok,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Personalrats Schulen zur Kommunalen Zuweisungsrichtlinie:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass es für die Zukunft nachvollziehbare Zuweisungskriterien geben soll. Eine bedarfsgerechte und gegenüber der aus unserer Sicht nicht ausreichenden bisherigen Zuweisungspraxis verbesserte Stundenausstattung für die Schulen ist jedoch notwendig.

Ob der in der Landeszuweisungsrichtlinie angenommene Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten dem realen Mehrbedarf für die inklusive Beschulung entspricht, ist zumindest offen. Wir gehen davon aus, dass hier erheblich nachgesteuert werden muss und dies nicht erst nach Vorliegen der Evaluation zur VuP.

Analog zu unserer Stellungnahme zur Landeszuweisungsrichtlinie möchten wir auch hier kritisch anmerken, dass eine inhaltlich fundierte Stellungnahme zu der komplexen Richtlinie innerhalb einer extrem verkürzten Frist von zwei Wochen kaum möglich ist.

Auch bei der Kommunalen Zuweisungsrichtlinie fehlt eine Gegenüberstellung mit der bisherigen Zuweisungspraxis. Dadurch ist es uns praktisch unmöglich, Verbesserungen oder Verschlechterungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, zu benennen. Ebenso fehlen sachliche

Begründungen, aus denen die Prozentwerte hervorgehen, die für die verschiedenen Zuweiskategorien angegeben werden. Daher können und werden wir zu den Zahlen inhaltlich keine Stellung nehmen. Insbesondere bleibt unklar, nach welchen Kriterien Schulen mit hoher Armuts- und Migrationsquote zusätzliche Ressourcen erhalten sollen.

Aus den oben genannten Gründen wird unsere Stellungnahme, ebenso wie die zur Landeszuweisungsrichtlinie im Wesentlichen aus den Fragen bestehen, die in der Richtlinie nicht beantwortet werden und zumindest in einem zeitlich angemessenen Beteiligungsverfahren hätten erläutert werden müssen.

1.dd. Gymnasiale Oberstufe, Qualifikationsphase

1,536 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler ergeben bei der vorgesehenen Kursgröße von 25 Schüler*innen in der Qualifikationsphase 38,4 Lehrerwochenstunden pro Kurs.

Wie wird gewährleistet, dass die Kursgröße von 25 SuS nicht überschritten wird, um daraus Stunden für kleinere Kurse oder andere Zwecke zu generieren? Ein Rechenbeispiel dazu: bei 28 SuS in einem Kurs – sicher keine Seltenheit in Oberstufen - wären das 43 Lehrerwochenstunden, bei 30 SuS bereits 46 Stunden, die aber nicht diesen Kursen zur Verfügung stünden.

1.ff. Berufsbildende Schulen

Hier gibt es überhaupt keine Angaben zur Größe von Klassenverbänden (KV). Wie groß sollen KV im Regelfall sein? Wie klein dürfen z. B. KV bei kleinen Ausbildungsberufen sein, damit noch eine Zuweisung nach Stundentafel in voller Höhe erfolgt?

Wie ist die Regelgröße von KV in vollzeitschulischen Bildungsgängen?

Aus Sicht des PR Schulen ist, müssten auch hier Klassengrößen eindeutig benannt werden.

Aus welchen Parametern ergibt sich der sogenannte „Grundbedarf Plus“ in Höhe von 13,5%?

Warum werden die Teilungsstunden nach Stundentafel unter diesem Punkt subsummiert und nicht einfach zugewiesen? Was ist in diesem Zusammenhang unter „Überfrequenzbedarfen“ zu verstehen?

Nach welchen Grundsätzen und Kriterien wird die schulindividuelle Verteilung im Rahmen der Personalversorgungsgespräche geregelt?

Muss die Neueinrichtung von Klassenverbänden auch dann mit der Landesfachaufsicht abgestimmt werden, wenn die Schülerzahlen zusätzliche KV ergeben? Wenn das so ist, bitten wir um eine Begründung.

Die Berufsbildenden Schulen arbeiten zwar eigenverantwortlich nach Budgetierungsgesichtspunkten, das sollte aus unserer Sicht aber nicht zur Folge haben, dass die oben genannten Fragen in dieser Richtlinie ungeregt bleiben.

2. Leitungszeit

Wir kritisieren, dass der Kompromiss, der mit der Schulleitungsvereinigung ausgehandelt wurde und dessen Umsetzung die Teilpersonalversammlung vom 18.02.2016 ohne Gegenstimmen forderte, nun überhaupt keine Berücksichtigung mehr findet, nachdem es einen Dissens zwischen den Schulleitungen der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen gab. Eine Übergangslösung, welche die Interessen der großen Mehrheit der Schulleitungen berücksichtigt, wäre nach unserer Einschätzung möglich gewesen.

3. Unterrichtsvertretung

Die Zuweisung von 6% des Grundbedarfs für Vertretung, die knapp den durchschnittlichen Vertretungsbedarf durch Krankheit von Lehrkräften abdeckt, begrüßen wir ausdrücklich.

Weitere Vertretungsanlässe, die nach Stundenausfallstatistik zwischen 5-7% liegen, bleiben damit jedoch unberücksichtigt.

Die Beruflichen Schulen erhalten überhaupt keine Zuweisung für kurzzeitige Unterrichtsvertretung und nach unserem Kenntnisstand auch kein Budget für diesen Zweck. Das möchten wir ausdrücklich kritisieren.


Bei den langfristigen Vertretungsfällen fehlen Elternzeit und Sabbatjahre und -halbjahre, die vorhersehbar und damit nicht kurzfristig sind. Die Schulen können diese Vertretungen nicht aus eigenen Mitteln tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender



ZentralElternBeirat Bremen
Contrescarpe 101
28195 Bremen
Fon: 0421-361 8274
Fax: 0421 – 496 8274
E-Mail: zeb@bildung.bremen.de
www.zeb-bremen.de
Geschäftszeit: Mo.-Do. 8:30 – 12:00 Uhr
Bremen, 13.05.2016

ZEB  ZentralElternBeirat Bremen
Contrescarpe 101 • 28195 Bremen

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Landeszuweisungsrichtlinie für die öffentlichen Schulen im Land Bremen und die Kommunalen Zuweisungsrichtlinie für die öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen

Der ZentralElternBeirat Bremen begrüßt, dass mit der Vorlage einer Landeszuweisungsrichtlinie und einer kommunalen Zuweisungsrichtlinie für die öffentlichen Schulen nunmehr die Transparenz in der Ressourcenzuweisung hergestellt wird, die in der Vergangenheit so häufig vermisst wurde.

Unter Außerachtlassen einer Bewertung der Höhe der Zuweisungen bewertet der ZEB Bremen positiv, dass die Ressourcen zukünftig in Abhängigkeit von der Anzahl der Schulpflichtigen zugewiesen werden.

Bei der inklusiven Beschulung begrüßt der ZEB Bremen grundsätzlich auch eine Erhöhung der Ressource für die Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache, Verhalten. Eine Festschreibung der Förderquote auf der Basis von 7,2 % aller Schülerinnen und Schüler in der Landeszuweisungsrichtlinie statt einer Zuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf halten wir jedoch nicht für angemessen. Wir erwarten, dass diese Förderquote kontinuierlich überprüft wird und in der Weiterentwicklung der inklusiven Beschulung die Feststellungsdiagnostik zugunsten einer Förderdiagnostik aufgehoben wird und die Ressourcen den tatsächlichen Förderbedarfen angepasst wird.

In beiden Zuweisungsrichtlinien vermissen wir die Einbeziehung von Ressourcen der ZuP-Leitungen bzw. der Ressourcen für die ReBUZ.

ZentralElternBeirat Bremen
Der Vorstand

Der Vorstand:

Andrea Spude (Vorstandssprecherin) ▪ Pierre Hansen (Vorstandssprecher) ▪ Ina Oeing (Kassenwartin)
Dr. Martin Stoevesandt (Fachvorstand Grundschule) ▪ Robert Benckert (Fachvorstand Sonderpädagogik)
Halit Sahin (Fachvorstand Klasse 5-10) ▪ Helmut Brandenburg (Fachvorstand berufliche Schulen)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Die Senatorin für Kinder und Bildung weist den öffentlichen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage und im Rahmen der Landeszuweisungsrichtlinie vom 99.99.9999 Mittel für die Unterrichtsversorgung in folgenden vier Bereichen zu:</p> <p>1. Grundbedarf</p> <p>a. Unterricht nach Stundentafel</p> <p>b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten</p> <p>c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung</p> <p>d. Lehrerwochenstunden für den Ganztag</p> <p>2. Leitungszeit</p>	<p><u>Stellungnahme Personalrat-Schulen:</u></p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir, dass es für die Zukunft nachvollziehbare Zuweiskriterien geben soll. Eine bedarfsgerechte und gegenüber der aus unserer Sicht nicht ausreichenden bisherigen Zuweisungspraxis verbesserte Stundenausstattung für die Schulen ist jedoch notwendig.</p> <p>Ob der in der Landeszuweisungsrichtlinie angenommene Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten dem realen Mehrbedarf für die inklusive Beschulung entspricht, ist zumindest offen. Wir gehen davon aus, dass hier erheblich nachgesteuert werden muss und dies nicht erst nach Vorliegen der Evaluation zur VuP.</p> <p>Analog zu unserer Stellungnahme zur Landeszuweisungsrichtlinie möchten wir auch hier kritisch anmerken, dass eine inhaltlich fundierte Stellungnahme zu der komplexen Richtlinie innerhalb einer extrem verkürzten Frist von zwei Wochen</p>	<p><u>Der Personalrat Schulen legt im Beteiligungsverfahren für die Kommunale Zuweisungsrichtlinie eine Stellungnahme vor, die identisch ist mit der zur Landeszuweisungsrichtlinie. Deshalb wird an dieser Stelle auf die Kommentierung der Stellungnahmen zur Landeszuweisungsrichtlinie verwiesen.</u></p>

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>3. Unterrichtsvertretung</p> <p>4. Fördern und besondere Aufgaben</p>	<p>kaum möglich ist.</p> <p>Auch bei der Kommunalen Zuweisungsrichtlinie fehlt eine Gegenüberstellung mit der bisherigen Zuweisungspraxis. Dadurch ist es uns praktisch unmöglich, Verbesserungen oder Verschlechterungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, zu benennen. Ebenso fehlen sachliche Begründungen, aus denen die Prozentwerte hervorgehen, die für die verschiedenen Zuweisungskategorien angegeben werden. Daher können und werden wir zu den Zahlen inhaltlich keine Stellung nehmen. Insbesondere bleibt unklar, nach welchen Kriterien Schulen mit hoher Armuts- und Migrationsquote zusätzliche Ressourcen erhalten sollen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen wird unsere Stellungnahme, ebenso wie die zur Landeszuweisungsrichtlinie im Wesentlichen aus den Fragen bestehen, die in der Richtlinie nicht beantwortet werden und zumindest in einem zeitlich angemessenen Beteiligungsverfahren</p>	

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>hätten erläutert werden müssen.</p> <p><u>Stellungnahme ZEB:</u></p> <p>Der ZentralElternBeirat Bremen begrüßt, dass mit der Vorlage einer Landeszuweisungsrichtlinie und einer kommunalen Zuweisungsrichtlinie für die öffentlichen Schulen nunmehr die Transparenz in der Ressourcenzuweisung hergestellt wird, die in der Vergangenheit so häufig vermisst wurde.</p> <p>Unter Außerachtlassen einer Bewertung der Höhe der Zuweisungen bewertet der ZEB Bremen positiv, dass die Ressourcen zukünftig in Abhängigkeit von der Anzahl der Schulpflichtigen zugewiesen werden.</p> <p>Bei der inklusiven Beschulung begrüßt der ZEB Bremen grundsätzlich auch eine</p>	

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Erhöhung der Ressource für die Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache, Verhalten. Eine Festschreibung der Förderquote auf der Basis von 7,2 % aller Schülerinnen und Schüler in der Landeszuweisungsrichtlinie statt einer Zuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf halten wir jedoch nicht für angemessen. Wir erwarten, dass diese Förderquote kontinuierlich überprüft wird und in der Weiterentwicklung der inklusiven Beschulung die Feststellungsdiagnostik zugunsten einer Förderdiagnostik aufgehoben wird und die Ressourcen den tatsächlichen Förderbedarfen angepasst wird.</p>	<p><u>Die Annahme eines prozentualen Anteils sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit (Lernen, Sprache und Verhalten) von der Gesamtpopulation der Schülerinnen und Schüler basiert auf Erkenntnissen, die bundesweit Akzeptanz finden und auch eine Aussage über die Stadtstaaten treffen.</u></p> <p><u>Insbesondere in Bezug auf einen perspektivischen Wechsel von der Feststellungsdiagnostik zur Förderdiagnostik sind solche bundesweiten Annahmen als leitende Annahmen zielführend.</u></p>

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>In beiden Zuweisungsrichtlinien vermissen wir die Einbeziehung von Ressourcen der ZuPLEitungen bzw. der Ressourcen für die ReBUZ.</p>	<p><u>Ressourcen für die ZuP-Leitungen werden nicht extra ausgewiesen sondern sind Bestandteil der Leitungszeitvereinbarung, bei der über die Berechnungsformel entsprechend der Anzahl der Funktionsträger Leitungszeit berechnet wird. In der Leitungszeitvereinbarung wird hier nicht explizit auf eine Anzahl von Leitungszeitstunden für ZuP-Leitungen verwiesen, sondern eine Mindestanzahl festgelegt. Alles Weitere regelt die Schulleitung vor Ort.</u></p> <p><u>Über die kommunale Zuweisungsrichtlinie werden die Ressourcen verteilt, die den Schulen zur Verfügung stehen. Die Ressourcen für die Arbeit der ReBuZ werden in der Zuweisungsrichtlinie nicht beschrieben.</u></p>
<p>1. Grundbedarf</p> <p><u>1.a. Unterricht nach Stundentafel</u></p> <p>Für den Unterricht nach Stundentafel werden den</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>öffentlichen Schulen je eingerichtetem Klassenverband (KLV) Lehrerwochenstunden entsprechend den Kontingenzstundentafeln plus Differenzierungsstunden nach den Bildungsgangverordnungen zugewiesen.</p> <p>Für die Einrichtung von Klassen in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Oberschule und Gymnasium) sowie Klassen und Kursen in der Gymnasialen Oberstufe gilt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen sowie die jeweiligen aktuellen Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen.</p> <p>Danach sind in den Klassen und Kursen folgende Regelgrößen vorgesehen:</p> <p>Schulart / Schulstufe Jahrgangsstufen</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung		Stellungnahmen	Bemerkungen
Grundschule	1-4	24	
Oberschule	5-10	25	
Gymnasium	5-9	30	
Gymn. Oberstufe	E-Phase	28	
Gymn. Oberstufe	Q-Phase	25	
<p>Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt die Senatorin für Kinder und Bildung die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.</p> <p>Aus diesen Vorgaben ergeben sich folgende Parameter:</p>			

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>aa. Grundschule</p> <p>Je Klasse in Jahrgangsstufe 1: 22 Lehrerwochenstunden</p> <p>Je Klasse in Jahrgangsstufe 2: 22 Lehrerwochenstunden</p> <p>Je Klasse in Jahrgangsstufe 3: 26 Lehrerwochenstunden</p> <p>Je Klasse in Jahrgangsstufe 4: 26 Lehrerwochenstunden</p> <p>bb. Oberschule</p> <p>Je Klasse in Jahrgangsstufe 5: 31 Lehrerwochenstunden</p> <p>Je Klasse in Jahrgangsstufe 6: 31 Lehrerwochenstunden</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7: Lehrerwochenstunden	33	
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8: Lehrerwochenstunden	34	
Je Klasse in Jahrgangsstufe 9: Lehrerwochenstunden	35,5	
Je Klasse in Jahrgangsstufe 10: Lehrerwochenstunden	35,5	
cc. Gymnasium		
Je Klasse in Jahrgangsstufe 5: Lehrerwochenstunden	33	
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6: Lehrerwochenstunden	35	
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7: Lehrerwochenstunden	36	
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8:	37	

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Lehrerwochenstunden</p> <p>Je Klasse 9: in Jahrgangsstufe: 37 Lehrerwochenstunden</p> <p>(Je Klasse in Jahrgangsstufe 10: 34 Lehrerwochenstunden)</p> <p>dd. Gymnasiale Oberstufe</p> <p>Für jede Vorbereitungsklasse: 25 Lehrerwochenstunden</p> <p>Einführungs-Phase: Die Zuweisung richtet sich nach Größe des Klassenverbands:</p> <p>Weniger als 28 Schülerinnen und Schüler: 37 Lehrerwochenstunden</p> <p>28 Schülerinnen und Schüler: 38 Lehrerwochenstunden und</p>	<p>Stellungnahme Personalrat-Schulen:</p> <p>1.dd. Gymnasiale Oberstufe, Qualifikationsphase</p> <p>1,536 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler ergeben bei der vorgesehenen Kursgröße von 25 Schüler*innen in der Qualifikationsphase 38,4 Lehrerwochenstunden pro Kurs.</p> <p>Wie wird gewährleistet, dass die Kursgröße von 25 SuS nicht überschritten wird, um daraus Stunden für kleinere Kurse oder andere Zwecke zu generieren? Ein Rechenbeispiel dazu: bei 28 SuS in einem Kurs – sicher keine Seltenheit in Oberstufen - wären das 43 Lehrerwochenstunden, bei 30 SuS bereits 46 Stunden, die aber nicht</p>	

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>mehr als 28 Schülerinnen und Schüler: 39 Lehrerwochenstunden.</p> <p>Qualifikationsphase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden.</p> <p>ee. Bestehende Förderzentren nach Bremischem Schulgesetz</p> <p>Für die Bildung der Klassen werden in den Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen folgenden Regelgrößen angewandt:</p> <p>Im Förderzentrum für den Förderbereich Hören, im Förderzentrum für den Förderbereich Sehen und im Förderzentrum für den Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung bilden je 6 Schülerinnen und Schüler einen Klassenverband. Die Unterrichtszuweisung pro Klassenverband erfolgt entsprechend der Stundentafeln der Regelschulen.</p>	<p>diesen Kursen zur Verfügung stünden.</p>	

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Im Förderzentrum für den Förderbereich körperlich-motorische Entwicklung bilden je 4 Schülerinnen und Schüler einen Klassenverband. Dem Förderzentrum werden 27 Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen. Die Förderzentren erhalten weitere Zuweisungen entsprechend Ziffer 4. b. bb.</p> <p>Die Schule an der Züricher Straße, Förderzentrum für die Bereiche für Krankenhaus- und Hausunterricht, erhält für die stationäre und ambulante Unterrichtung von erkrankten Schülern eine pauschale Zuweisung¹.</p> <p>ff. Berufsbildende Schulen</p> <p>aaa. Nach § 25 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz soll der Unterricht in der Berufsschule (= duale Ausbildung) 12 Stunden wöchentlich betragen. Es werden daher pro eingerichteten Klassenverband 12 Lehrerwochenstunden zugewiesen.</p> <p>bbb. Für die einzelnen vollzeitschulischen Bildungsgänge ergibt sich die Zuweisung aus der</p>	<p><u>Stellungnahme Personalrat-Schulen:</u></p> <p>1.ff. Berufsbildende Schulen</p> <p>Hier gibt es überhaupt keine Angaben zur Größe von Klassenverbänden (KV). Wie groß sollen KV im Regelfall sein? Wie klein dürfen z. B. KV bei kleinen Ausbildungsberufen sein, damit noch eine Zuweisung nach Stundentafel in voller Höhe erfolgt?</p> <p>Wie ist die Regelgröße von KV in vollzeitschulischen Bildungsgängen?</p> <p>Aus Sicht des PR Schulen ist, müssten auch hier Klassengrößen eindeutig benannt</p>	

¹ Für das Schuljahr 2016/2017 erfolgt eine Fortschreibung des Status quo.

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>jeweiligen Stundentafel (ohne Teilungsstunden).</p> <p>ccc. Diese Grundbedarfsstunden werden ergänzt durch eine Zuweisung „Grundbedarf Plus“ in Höhe von 13,5 % des Grundbedarfs aus aaa. und bbb. Diese Lehrerwochenstunden sollen vorrangig für Teilungsstunden, Stunden zur Absicherung des Fachklassenprinzips und Differenzierungsstunden zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Stadtgemeinde Bremen arbeiten die berufsbildenden Schulen eigenverantwortlich nach Budgetierungsgesichtspunkten. Dieses beinhaltet, dass die Schulen bezogen auf die Zuweisungen unter ff. im Rahmen ihrer Eigenverantwortung handeln.</p> <p>Im „Grundbedarf Plus“ werden prioritär folgende Positionen zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Teilungsstunden laut Stundentafel 	<p>werden.</p> <p>Aus welchen Parametern ergibt sich der sogenannte „Grundbedarf Plus“ in Höhe von 13,5%?</p> <p>Warum werden die Teilungsstunden nach Stundentafel unter diesem Punkt subsummiert und nicht einfach zugewiesen? Was ist in diesem Zusammenhang unter „Überfrequenzbedarfen“ zu verstehen?</p> <p>Nach welchen Grundsätzen und Kriterien wird die schulindividuelle Verteilung im Rahmen der Personalversorgungsgespräche geregelt?</p> <p>Muss die Neueinrichtung von Klassenverbänden auch dann mit der Landesfachaufsicht abgestimmt werden, wenn die Schülerzahlen zusätzliche KV ergeben? Wenn das so ist, bitten wir um eine Begründung.</p> <p>Die Berufsbildenden Schulen arbeiten zwar eigenverantwortlich nach Budgetierungsgesichtspunkten, das sollte aus unserer Sicht aber nicht zur Folge haben,</p>	

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> · Differenzierungsstunden · Überfrequenzbedarfe <p>Über die schulindividuelle Verteilung wird jährlich im Rahmen der Personalversorgungsgespräche mit den Schulleitungen der berufsbildenden Schulen entschieden.</p> <p>Die Neueinrichtung von Klassenverbänden ist mit der Landesfachaufsicht abzustimmen.</p> <p>Dem Bildungsgang Werkschule werden pro Klassenverband 24 Lehrerwochenstunden zugewiesen.</p> <p>gg. Schule für Erwachsene</p> <p>Im Rahmen der für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern an der Erwachsenenenschule zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt die Bildung von Klassenverbänden nach den folgenden Parametern:</p> <p>Je Klasse die zur Erweiterten Berufsbildungsreife</p>	<p>dass die oben genannten Fragen in dieser Richtlinie ungerregelt bleiben.</p>	

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>(in Vollzeitform) führt:</p> <p>28 Lehrerwochenstunden</p> <p>Je Klasse die zur Erweiterten Berufsbildungsreife (in Teilzeitform) führt:</p> <p>19,67 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)</p> <p>Je Klasse die zum Mittleren Schulabschluss (in Vollzeitform) führt:</p> <p>28 Lehrerwochenstunden</p> <p>Je Klasse die zum Mittleren Schulabschluss (in Teilzeitform) führt:</p> <p>19 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)</p> <p>Gymnasiale Oberstufe (in Vollzeitform):</p> <p>Einführungsphase: je Klasse 33 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)</p> <p>Qualifikationsphase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden</p> <p>Gymnasiale Oberstufe (in Teilzeitform):</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden</p> <p><u>1 b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten</u></p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes Lehrerwochenstunden entsprechend der Landeszuweisungsrichtlinie zur Verteilung zur Verfügung.</p> <p>Die Verteilung der Ressource innerhalb der Schulformen erfolgt nach folgenden Grundsätzen und Parametern:</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>aa. Verteilungsparameter für die Grundschulen</p> <p>Das nach der Landeszuweisungsrichtlinie ermittelte Stundenbudget wird in einem zweistufigen Verfahren verteilt:</p> <p>1. Alle Grundschulen erhalten eine Sockelzuweisung im Umfang von 6 Lehrerwochenstunden. Grundschulen mit weniger als 50 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Sockelzuweisung von 4 Lehrerwochenstunden.</p> <p>2. Um Schulen mit einer eher ungünstigen Sozialstruktur der Schülerschaft mehr Lehrerstunden für eine individuelle Förderung zur Verfügung zu stellen, wird das verbleibende Stundenbudget anschließend unter Berücksichtigung des schulischen Sozialindikators nach folgenden Verfahren auf die Schulen verteilt:</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Schritt 1: Ermittlung eines Schülersozialfaktors:</p> <p><i>Schülersozialfaktor der Schule = Schülerzahl der</i></p> <p>Schritt 2: Ermittlung des schulspezifischen Lehrerstundenbedarfs:</p> <p><i>Stundenbedarf =</i></p> $\frac{\text{Schülersozialfaktor der Schule}}{\text{Summe der Schülersozialfaktoren aller Schulen}} * \text{...}$ <p>bb. Verteilungsparameter für die Oberschulen</p> <p>Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden an die Oberschulen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung für unterstützende Pädagogik (VuP)</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>und jeweiligen Kapazitätsplanungen. Danach werden maximal 5 Kinder, für die durch sonderpädagogisches Gutachten ein Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten festgestellt bzw. statuiert worden ist, einer Klasse zugeordnet. Die Schulen erhalten für jede dieser Klassen zusätzlich 15 Lehrerwochenstunden.</p> <p>Die VuP tritt mit Ende des Schuljahres 2018/2019 außer Kraft. Nach der im Schuljahr 2016/2017 beginnenden Evaluation ihrer Umsetzung ist festzulegen, nach welchen Kriterien die Verteilung der Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung zukünftig in den Oberschulen erfolgen soll.</p> <p>In der Gesamtressource LSV an Oberschulen sind auch die Lehrerstunden für die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße enthalten, deren Zuweisung sich nach Abschnitt 1 a. ee. richtet.</p> <p><u>1 c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und</u></p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><u>Entwicklung</u></p> <p>Das Senatorin für Kinder und Bildung weist den öffentlichen Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes je Klasse² pauschal folgende Ressourcen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• in der Grundschule zusätzlich 26,5 Lehrerwochenstunden• in der Sekundarstufe I zusätzlich 31,5 Lehrerwochenstunden• für die Klassen der Werkstufe (Klasse 11 und 12 des berufsbildenden Bereichs) zusätzlich 36 Lehrerwochenstunden.		

² Soweit in den Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen ausgewiesen.

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><u>1 d. Lehrerwochenstunden für den Ganzttag</u></p> <p>aa. Für den teilgebundenen und den gebundenen Ganzttag in allgemeinbildenden Schulen werden folgende Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden • gebundene Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I erhalten pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden • teilgebundene Ganzttagsschulen in der Sekundarstufe I erhalten für die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 7 pro Klassenverband 2 Lehrerwochenstunden <p>bb. Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• in gebundenen Ganztagsgrundschulen zusätzlich pro Klasse <p>4 Lehrerwochenstunden,</p> <ul style="list-style-type: none">• in gebundenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I zusätzlich pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden,• in teilgebundenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5-7 zusätzlich 2 Lehrerwochenstunden pro Klasse und• in offenen Ganztagschulen werden vier Lehrerwochenstunden je Lerngruppe zugewiesen (zugeordnet dem Bereich Fördern und besondere Aufgaben).		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>2. Leitungszeit</p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung weist den öffentlichen Schulen für die Leitungszeit Lehrerwochenstunden entsprechend der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule zu.</p> <p>Über die Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden für über die Verordnung hinausgehende besondere Leistungs- und Entwicklungsaufgaben wie Ausbildungskoordination, Prüfungstätigkeiten, Planungsaufgaben in Schulreformprozessen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p><u>Stellungnahme Personalrat-Schulen:</u></p> <p>2. Leitungszeit</p> <p>Wir kritisieren, dass der Kompromiss, der mit der Schulleitungsvereinigung ausgehandelt wurde und dessen Umsetzung die Teilpersonalversammlung vom 18.02.2016 ohne Gegenstimmen forderte, nun überhaupt keine Berücksichtigung mehr findet, nachdem es einen Dissens zwischen den Schulleitungen der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen gab. Eine Übergangslösung, welche die Interessen der großen Mehrheit der Schulleitungen berücksichtigt, wäre nach unserer Einschätzung möglich gewesen.</p>	
<p>3. Unterrichtsvertretung</p>	<p><u>Stellungnahme Personalrat-Schulen:</u></p>	

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Die Stadtgemeinde Bremen stellt den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Unterrichtsvertretung im Primar- und Sekundarbereich I eine Ressource in Höhe von insgesamt 6 % der entsprechenden Zuweisung nach den Ziffern 1 und 4 zur Verfügung.</p> <p>Die Unterrichtsvertretung erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die dezentral gesteuerte flexible Unterrichtsvertretung und ▪ die zentral gesteuerte Vertretung bei der Senatorin für Kinder und Bildung <p><u>a. Kurzzeitige Vertretung / dezentral gesteuerte flexible Unterrichtsvertretung</u></p> <p>Mit der jährlichen Stundenzuweisung werden den allgemeinbildenden Schulen Ressourcen</p>	<p>3. Unterrichtsvertretung</p> <p>Die Zuweisung von 6% des Grundbedarfs für Vertretung, die knapp den durchschnittlichen Vertretungsbedarf durch Krankheit von Lehrkräften abdeckt, begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Weitere Vertretungsanlässe, die nach Stundenausfallstatistik zwischen 5-7% liegen, bleiben damit jedoch unberücksichtigt.</p> <p>Die Beruflichen Schulen erhalten überhaupt keine Zuweisung für kurzzeitige Unterrichtsvertretung und nach unserem Kenntnisstand auch kein Budget für diesen Zweck. Das möchten wir ausdrücklich kritisieren.</p> <p>Bei den langfristigen Vertretungsfällen fehlen Elternzeit und Sabbatjahre und -halbjahre, die vorhersehbar und damit nicht kurzfristig sind. Die Schulen können diese Vertretungen nicht aus eigenen Mitteln tragen.</p>	

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>zur dezentral gesteuerten flexiblen Unterrichtsvertretung für kurzzeitige Vertretungsfälle in Form eines Budgets zugewiesen.</p> <p>Die Grundschulen erhalten 5 % und die Förderzentren 4 % der Zuweisung nach Ziffer 1. Die Oberschulen und Gymnasien sowie die Erwachsenenschule erhalten - bezogen auf den Sekundarbereich I – 4 % der Zuweisung nach Ziffer 1. Die auf dieser Basis ermittelte und in Lehrerwochenstunden bemessene Ressource wird den Schulen in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>b. Langfristige Vertretung / zentral gesteuerte Unterrichtsvertretung</u></p> <p>Für langfristige Vertretungsfälle im Rahmen von Krankheit, Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft und Mutterschutzzeiten stehen die übrigen Ressourcen zur zentral</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>gesteuerten langfristigen Unterrichtsvertretung zur Verfügung.</p>		
<p>4. Fördern und besondere Aufgaben</p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt den öffentlichen Schulen für schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfe in den Bereichen Fördern und besondere Aufgaben Lehrerwochenstunden entsprechend der Landeszuweisungsrichtlinie nach Ziffer 1 zur Verfügung.</p> <p>Die Verteilung der Ressource erfolgt nach</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>folgenden Grundsätzen und Parametern:</p> <p>a. Ein Drittel der Ressource wird den Schulen für Fördermaßnahmen im Rahmen des Sozialstrukturbedarfs zugewiesen. Davon entfallen 55 % auf die Grundschulen und 41 % auf die Sekundarstufen I der Oberschulen. Die Verteilung innerhalb dieser Schulformen erfolgt auf der Basis des Sozialindikators nach folgendem Verfahren:</p> <p>Schritt 1: Ermittlung eines Schülersozialfaktors:</p> <p><i>Schülersozialfaktor der Schule</i> =</p> <p><i>Schülerzahl der Schule</i> * <i>Sozialindex der Schule</i></p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Schritt 2: Ermittlung des schulspezifischen Lehrerstundenbedarfs:</p> <p><i>Stundenbedarf =</i></p> $\frac{\text{Schülersozialfaktor der Schule}}{\text{Summe der Schülersozialfaktoren aller Schulen}} * \text{Gesamt}$ <p>Die Sekundarstufen I der Gymnasien erhalten die verbleibenden 4 % als Förderressource.</p> <p>Die Entscheidung über die Verwendung der Förderangebote in den einzelnen Schulen obliegt der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und wird mit der Schulaufsicht in Zielvereinbarungen festgehalten.</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>b. Die verbleibenden zwei Drittel werden den Schulen für</p> <p>aa. Fremdsprachenangebote und erweiterte Sprachfördermaßnahmen (z.B. Muttersprachlicher Unterricht, besondere Fremdsprachenangebote, Leseintensivkurse, Leseclubs),</p> <p>bb. mobile Dienste und weitere ambulante Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder mit speziellen sonderpädagogischen Bedarfen, die in den Regelschulen inklusiv beschult werden (vorgehalten durch die Förderzentren) sowie</p> <p>cc. sonstige fachgebundene Fördermaßnahmen und Maßnahmen der Schulentwicklung (z.B. Musik-, Sportprofil, Verstärkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts, jahrgangsübergreifendes Lernen, Schulversuche)</p>		

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung
für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**
(Entwurf Stand: 29.04.2016)

Aktuelle Fassung	Stellungnahmen	Bemerkungen